

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Stadt Hagen
01/11

Erg. 23. Aug. 2019

Betreff: Drucksachennummer: 0095/2019.1
Erneuerung der Rheinstraße zwischen Ahrstraße und Zehlendorfer Straße -
hier: Ergänzende Mitteilung

Beratungsfolge:
10.09.2019 - Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Die Beschlussvorlage für den Ausbau der Rheinstraße zwischen Ahrstraße und Zehlendorfer Straße wurde erstmalig in der Sitzung am 18.06.2019 in die Bezirksvertretung Hagen-Mitte eingebbracht. Die Entscheidung wurde seitens der Bezirksvertretung vertagt.

Ergänzend zu der Vorlage ist anzumerken, dass der Ausbau der Rheinstraße zwischen Ahrstraße und Zehlendorfer Straße dringend geboten ist, da sich die Rheinstraße in diesem Bereich in einem desolaten Zustand befindet und der Ausbau im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dringend geboten ist. Eine weitere Unterhaltung im jetzigen Zustand wäre darüber hinaus auch unwirtschaftlich. Die Rheinstraße hat im Bereich der geplanten Erneuerung einen Restbuchwert von 11.500,00 €. Die Restnutzungsdauer liegt, je nach Abschnitt unter Berücksichtigung einer Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren zwischen 8 und 14 Jahren. Der Straßenzustand der betroffenen Abschnitte liegt zwischen 3,6 und 4,1 bei einer Skalierung von 1 für „Sehr gut“ bis 5 für „Sehr schlecht“. Aus diesem Grund werden seitens der Straßenunterhaltung in den letzten Jahren auch nur noch Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen werden im Hinblick auf Kosten/Nutzung nicht mehr durchgeführt..

Die Entwässerung der Straße führt ebenfalls zu Problemen, da das Oberflächenwasser nicht richtig abfließt. Die funktionierende Entwässerung ist von elementarer Wichtigkeit, da ansonsten Oberflächenwasser in die Straße eindringt und Zerstörungen hervorruft.

Ich bitte über den Ausbau der Rheinstraße zwischen Ahrstraße und Zehlendorfer Straße, entsprechend dem in der Sitzung vorliegenden Ausbauplan, gemäß § 10 der Hauptsatzung zu beschließen.

Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten geltenden rechtlichen Regelungen. Sofern von der Landesregierung angekündigte Fördermittel beantragt werden können, wird dieses bei der Beitragserhebung berücksichtigt. Die übrigen angedachten Modifizierungen der Landesregierung entsprechend dem Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (17/2322) bezüglich der Abrechnung der Straßenbaubeiträge werden ebenfalls berücksichtigt, soweit dieses rechtlich angezeigt ist.

Die Informationsveranstaltung der Bürger*innen fand am 22. Januar 2019 statt, da sich die Stadt Hagen bereits seit mehreren Jahren verpflichtet hat, solche Veranstaltungen durchzuführen.

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter